

Thema:

Zulässige Heckenhöhe bei Hanglage

Frage: Frau Regine S. aus Freising möchte wissen: Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks mit Hanglage. Ich habe schon vor vielen Jahren an der Grundstücksgrenze zu dem oberhalb liegenden Grundstück eine Hecke gepflanzt. Der Nachbar verlangt jetzt von mir einen Rückschnitt auf 2 m und wir sind uns beide unsicher, wie bei einer Hanglage die zulässige Höhe zu messen ist. Können Sie uns weiter helfen?



**RA Dr. Benjamin
Merkel**

*Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN*

Antwort: Nach Art. 47 Abs.1 BayAGBGB kann ein Eigentümer verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück unter anderem Bäume, Sträucher oder Hecken, die in einer geringeren Entfernung als 2 Meter von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden, nicht höher als 2 Meter sind. Grundsätzlich ist dabei nach überwiegender Rechtsauffassung die zulässige Höhe der Pflanzen von der Stelle aus zu messen, an der diese aus dem Boden austreten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt aber mit Urteil vom 2. Juni 2017 klargestellt, dass dies nicht für die Grenzbe- pflanzung eines Grundstücks gilt, das tiefer liegt (BGH, Urteil v. 02.06.2017, V ZR 230/16). In diesem Fall ist die nach den nachbarrechtlichen Vorschriften zulässige Pflanzenwuchshöhe von dem höheren Geländeniveau des Nachbargrundstücks aus zu messen und nicht etwa von der Austrittsstelle der Pflanzen.

Sollten in Ihrem Fall, sehr geehrte Frau S., beispielsweise das Niveau der Austrittsstelle der Hecke 50 cm unterhalb des Niveaus des oberen Grundstücks liegen, dürfte Ihre Hecke, gemessen an der Grundstücksgrenze, maximal 2,5 Meter hoch sein.

Die Frage, wie die Messung im umgekehrten Fall zu erfolgen hat, also bei einer Grenzbe- pflanzung auf dem höher gelegenen Grundstück, war übrigens nicht Gegenstand des Verfahrens und hat der BGH daher offen gelassen.

Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen. Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@haus-und-grund-muenchen.de**

